

Kognition der Rekurskommission. Anfechtung der Note.

Die Rekurskommission entscheidet bei Rekursen gegen Noten mit einer auf Willkür eingeschränkten Kognition (E. 1). Eine allfällige Erhöhung der Punktzahl, die aber keine Notenänderung ausmacht, kann nicht zur Gutheissung eines Rekurses führen (E. 3). Erwägungen ab S. 3.

3. November 2009 RN

Nr. 73/2009

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Ivo Schwander (Präsident); Prof. Dr. Karl Frauendorfer, Prof. Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Uwe Sunde, Simon Bühler.

In der Rekursache

X. _____, XXXXXX,

Rekurrent,

gegen

Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

Mathematik A

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

1. X._____ absolvierte am 10. Juli 2009 die Einzelfachprüfung Mathematik A mit der Note 4,0 (genügend). Er erreichte 48 Punkte. Die Note 4,5 wurde ab 55 Punkten erteilt.
 2. Mit Verfügung vom 27. August 2009 wurde dem Rekurrenten durch den Studiensekretär, Dr. A._____, das Ergebnis mitgeteilt.
 3. Mit E-Mail vom 22. September 2009 erhob X._____ gegen die Notenverfügung Rekurs. Er beantragte in seiner Rekursbegründung vom 1. Oktober 2009, ihm bei den Aufgaben:
 - (1) 1a max. 5 Punkte, erhalten 1 Punkt, Antrag plus 2 Punkte;
 - (2) 1b max. 7 Punkte, erhalten 1 Punkt, Antrag plus 1 Punkt;
 - (3) 1c max. 5 Punkte, erhalten 2 Punkte, Antrag plus 1 Punkt;
 - (4) 1d max. 9 Punkte, erhalten 6 Punkte, Antrag plus 1,5 Punkte;
 - (5) 4b max. 7 Punkte, erhalten 1 Punkt, Antrag plus 2 Punkte;
- Insgesamt zusätzliche 7,5 Punkte zu erteilen. Dies entspräche der Note 4,5 (befriedigend).
4. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 wurde der Prüfungsleiter, Prof. Dr. Y._____, zur Vernehmlassung aufgefordert.
 5. Prof. Y._____ nahm am 12. Oktober 2009 zu den Rügen Stellung. Er beantragte, den Rekurs abzuweisen. Einzig bei Aufgabe 4b hätte im Rahmen des Ermessens 1 zusätzlicher Punkt erteilt werden können.
 6. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2009 wurde dem Rekurrenten eine Kopie der Stellungnahmen der Prüfungsverantwortlichen

zugestellt und er wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er die Möglichkeit habe, in die Akten Einsicht zu nehmen.

Ferner wurde der Rekurrent aufgefordert, bis zum 30. Oktober 2009 (Poststempel), eine allfällige Rekursergänzung einzureichen. Von dieser Möglichkeit hat der Rekurrent keinen Gebrauch gemacht.

Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen – soweit notwendig – näher eingegangen.

7. [...]

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

1. Rekurse gegen Notenentscheide überprüft die Rekurskommission lediglich auf Rechtswidrigkeit (Art. 45 Universitätsgesetz); eine Ermessensüberprüfung ist ausgeschlossen (vgl. Botschaft zum Hochschulgesetz, ABl 1987, S. 1875, wo von einer „Beschränkung“ auf eine Rechtswidrigkeitsprüfung die Rede ist). In Ermessensfragen ist es somit nicht Aufgabe der Rekurskommission, ihre Beurteilung an die Stelle derjenigen der fachkundigen Prüfungsinstanz zu setzen; vielmehr kann die Rekurskommission nur eingreifen, wenn einem Prüfungsentscheid ein offensichtliches Versehen zugrunde liegt oder wenn er mit keinen sachlichen Gründen vertreten werden kann, wenn mit anderen Worten der Entscheid auf einer unhaltbaren Würdigung der Umstände beruht oder wenn ihm Erwägungen zugrunde liegen, die offensichtlich keine oder doch keine massgebliche Rolle spielen dürfen. In Ermessensfragen werden Prüfungsentscheide somit nur auf Willkür überprüft. Das entspricht auch der Praxis des Universitätssrates und des Bundesgerichtes (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 2P.177/2002/leb vom 7. November 2002).
2. Bei Aufgabe 1a (max. 5 Punkte; erhalten 1 Punkt; gesucht: $\lim (1-1/n)^n$) machte der Rekurrent geltend, dass er im ersten Teil seiner Umformung richtig gerechnet habe und er diesbezüglich 2 Punkte mehr verdiene.

Der Prüfungsleiter rechtfertigt die erfolgte Bewertung mit 1 Punkt wie folgt: Wohl habe der Rekurrent das Resultat im ersten Teil richtig hingeschrieben, aber durch eine unzu-

lässige Umrechnung ein falsches Resultat erhalten. Für Teilaufgabe 1a2 könnten keine Punkte erteilt werden. Lediglich die Aufgabenstellung sei abgeschrieben worden. Ein Lösungsansatz sei nicht erkennbar.

Aufgrund der Stellungnahme von Prof. Y._____ steht fest, dass dem Rekurrenten bei der Aufgabe 1a keine Punkte vor-enthalten worden sind. Zusätzliche Punkte können wegen Willkür in der Bewertung bei Aufgabe 1a keine erteilt werden.

3. Mit Bezug auf die Aufgaben 1b, 1c, 1d und 4b kann auf die zutreffende Stellungnahme von Prof. Y._____, welche der Rekurrent in Kopie erhalten hat, verwiesen werden. Die diesbezüglich beantragten 5,5 Punkte würden ohnehin nicht ausreichen, den Rekurs gutheissen zu können.
4. Zusammenfassend ergibt sich, dass sich das Total der Punkte nicht erhöht und die vergebene Note 4,0 (genügend) daher bestehen bleibt. Der Rekurs ist daher abzuweisen.
5. Bei diesem Ergebnis wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 15 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 21. Juni 1999 (sGS 217.43) und Ziff. 3.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 21. Juni 1999 auf Fr. 200.- festgesetzt.

III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 73/2009 betreffend Mathematik A wird abgewiesen und die Note 4,0 (genügend) bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 200.- und wird dem Rekurrenten auferlegt.

3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Ivo Schwander

Der Post übergeben am:

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Zustellung: Rekurrent; Prof. Dr. Y. _____; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.